

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen der R+S Gruppe, soweit diese nicht durch besondere Vereinbarungen in den Einzelbestellungen ergänzt werden. Die Gesellschaften der R+S Gruppe sind:

- R+S solutions GmbH
- Stolze building solutions GmbH
- RUF Gebäudetechnik GmbH
- Scholl Energie- und Steuerungstechnik GmbH
- R+S TGA Holding GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Inhalt eines jeden Einkaufsvertrages, ohne dass es eines Widerspruchs gegen etwaige Lieferbedingungen oder sonstige durch Lieferanten vorgegebenen Einschränkungen bedarf.

2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen, um verbindlich zu sein. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen
- 2.2. In allen, den Bestellvorgang betreffenden, Schriftstücken (Auftragsbestätigung, Lieferscheine, Rechnungen etc.) sind stets die Bestelldaten (Bestellnummer, Projektnummer, Einkäufer, Leistungsdatum, Zeichen des Bestellers etc.) anzugeben.

3. Lieferzeit und Lieferung

- 3.1. Die vereinbarten Lieferfristen sind bindend. Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Eine Anerkennung eines abweichenden Liefertermins ist weder durch die Mitteilung über eine Verzögerung noch durch unser Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 3.2. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass die Lieferung nicht, nur teilweise oder nicht zeitgerecht erfolgen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet nicht den Verzicht auf mögliche Ersatzansprüche.
- 3.3. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der bestätigten Liefertermine, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei uns die Wahl Schadensersatz statt der Erfüllung zusteht.

4. Verpackung und Versand

- 4.1. Als vereinbarte Lieferbedingung gilt grundsätzlich **frei Haus**.
- 4.2. Den einzelnen Lieferungen sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Jede Lieferung ist zu quittieren.
- 4.3. Auf allen Versandpapieren sind die vorgeschriebenen und zur ordnungsgemäßen und irrtumfreien Abwicklung notwendigen Angaben zu machen. (Bestellnummer, Projektnummer, Ansprechpartner, Versandadresse, Kollliart, Kollianzahl etc.)

5. Preise

- 5.1. Die Preise sind Festpreise. Die Mengen sind für uns freibleibend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Mindermengen berechtigen nicht zur Preisänderung. Das Recht zur Anschlussbestellung für Mehrmengen zum gleichen Preis wird uns eingeräumt.
- 5.2. Ist in Einzelfällen der Auftragswert im Vorfeld nicht bekannt (z.B. bei Reparaturen) so führt der Lieferant vor Ausführung der Arbeiten eine Kostenschätzung durch, auf deren Basis der Auftrag nach Freigabe durch die Einkaufsabteilung durchgeführt wird.

6. Gefahrenübergang und Abnahme

- 6.1. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übernahme der Ware durch Quittung auf dem Lieferschein bzw. durch Abnahme der Leistung auf dem Leistungsnachweis.
- 6.2. Die Versicherung des Transportes zum Erfüllungsort erfolgt durch den Lieferanten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6.3. Kann der Abliefer- oder Leistungsnachweis nicht erbracht werden, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Die Liefer- und Leistungsbestätigungen sind ausschließlich von dem zur Annahme Beauftragten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Lieferungen auf Baustellen.
- 6.4. Ist in der Bestellung eine Abnahme der Leistung vorgesehen, so ist der Abnahmetermin spätestens eine Woche vorher mit uns verbindlich zu vereinbaren.

7. Rechnungsstellung

- 7.1. Die Rechnung ist unverzüglich einzureichen. In der Rechnung müssen Bestellnummer, Projektnummer und Empfangsstelle ausgewiesen sein.
- 7.2. Rechnungen können nur dann beglichen werden, wenn der Lieferant prüffähige Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise vorgelegt hat.
- 7.3. Sämtliche Rechnungen sind in digitaler Ausfertigung vorzulegen.

- 7.4. Rechnungen mit unvollständigen, falschen oder unleserlichen Angaben werden dem Auftragnehmer zur Korrektur zurückgegeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, sowohl für die Rücksendung einer Rechnung als auch für die Erstellung einer berechtigten Belastungsanzeige eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,- EUR zuzüglich ges. Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

8. Zahlung

- 8.1. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen ist der Besteller zu einem Skontoabzug von 3 % Skonto berechtigt. Ansonsten wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ohne Abzug bezahlt.
- 8.2. Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingangsdatum einer prüffähigen Rechnung, frühestens jedoch nach Eingang der Ware. Bei der Bestellung von werkvertraglichen Leistungen beginnen sie frühestens mit dem Abschluss der förmlichen Abnahme.
- 8.3. Die Zahlungspflicht ruht, solange der Lieferant mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Eine Abtretung aller aus dem Auftrag entstehenden Forderungen ist ausgeschlossen, sofern wir nicht im Einzelfall die schriftliche Einwilligung hierzu gegeben haben.
- 8.4. Aufgrund des Jahresabschlusses der R+S Gruppe, beginnend ab 01.12. eines Jahres bis voraussichtlich 05.01. des Folgejahres, verlängert sich die Skontoabzugsberechtigung für die Unternehmen der R+S Gruppe während dieser Zeit um diesen Zeitraum.
- 8.5. Der Zeitpunkt einer Zahlung hat keinen Einfluss auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Recht zur Mängelrüge.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht anders vereinbart, Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit Ablieferung der Sache.
- 9.2. Wir behalten uns vor Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelhaften Werks zu verlangen.
- 9.3. Mängelbeseitigung, Neulieferung oder Neuherstellung bewirken einen Neubeginn der Verjährung.
- 9.4. Offene Mängel sind vom Käufer innerhalb angemessener Frist zu rügen. Eine Pflicht zur unverzüglichen Rüge besteht nicht.
- 9.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Besteller nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, die Arbeiten zur Fehlerbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Rechnung des Liefersers durchzuführen.
- 9.6. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

10. Produkthaftung

- 10.1. Soweit wir von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen. Wir behalten uns vor vom Lieferanten eine Deckungsbestätigung einer Produkthaftpflichtversicherung zu verlangen.

11. Sonstiges

- 11.1. Alle dem Lieferanten zur Auftragserfüllung übergebene Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen etc. sind Eigentum des Auftraggebers und nach Erfüllung unaufgefordert wieder zurückzugeben.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.3. Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgegebene Empfangsstelle.
- 11.4. Sofern ein Gerichtsstand in zulässiger Weise vereinbart werden kann, wird als Gerichtsstand Fulda vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Auftragnehmer zuständige Gericht anzurufen. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmung des Wiener UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge findet keine Anwendung.
- 11.5. In einer offiziellen Stellungnahme hat sich unsere Muttergesellschaft zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) bekannt. Wir begrüßen es sehr, wenn auch unsere Lieferanten diesem Beispiel folgen und eine entsprechende Erklärung unterschreiben.
- 11.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Preisabsprachen mit seinen Wettbewerbern zu verzichten. Bei Zuwiderhandlungen und bei Bildung von Kartellen ist eine Summe von 10 % des jeweiligen Jahresumsatzes, mindestens aber ein Betrag von 15.000 € je Einzelfall an den Auftraggeber zu zahlen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Mit Bekanntgabe vorstehender Einkaufsbedingungen werden sämtliche frühere Einkaufsbedingungen unwirksam.